

auch der Bezirkstag Rostock eine Ordnung über die Anerkennung von vorbildlichen Betrieben, Betriebsabteilungen, Genossenschaften, Gemeinden und städtischen Wohngebieten als „Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“. Derartigen Beschlüssen liegen die positiven Erfahrungen zugrunde, die im Bezirk Halle mit dieser Form der Leitung gesellschaftlicher Aktivität gewonnen wurden./3/

Der Bezirkstag Rostock beispielsweise verpflichtete die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, diese Ordnung konsequent durchzusetzen. Die Volksvertretungen und ihre Räte sollen darüber Rechenschaftsberichte entgegennehmen, die Kontrolle ausüben und in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die guten Erfahrungen in ihrem Territorium verallgemeinern. Ferner hat der Bezirkstag Rostock Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolltätigkeit der wirtschaftsleitenden Organe beschlossen und differenzierte Pflichten hierfür in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen festgelegt. Mit diesem Beschluß nimmt der Bezirkstag die ihm nach §§ 2 und 34 GöV übertragenen Vollmachten und eingeräumten Kontrollrechte wahr.

Für die Staatsanwälte erwachsen hieraus günstige Bedingungen, um die Gesetzlichkeitsaufsicht wirksamer zu gestalten. Zugleich wachsen die qualitativen Anforderungen an ihren Arbeitsstil. Bei der Gesetzlichkeitsaufsicht werden die Staatsanwälte auf gesetzwidrige Erscheinungen stoßen, die auch den Festlegungen des Bezirkstages widersprechen. Indem sie aber — ohne daß sie unmittelbar die Durchführung der Bezirkstagsbeschlüsse zu kontrollieren hätten — derartige Feststellungen den kompetenten örtlichen Organen signalisieren, unterstützen sie zugleich mit der konsequenten Gesetzlichkeitsaufsicht diese Organe bei der Qualifizierung ihrer eigenen Tätigkeit zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung.

Die Beratung des Bezirkstages Rostock vermittelte eine Reihe wertvoller Anregungen, die auch die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft verdienen. So wurde in der Stadt Rostock als Fachorgan des Rates eine „Stadtaufsicht“ geschaffen, die besonders für die Durchsetzung der Stadtordnung zu sorgen hat (vgl. § 55 Abs. 6 GöV). Auch wenn es derzeit noch an fundierten und verallgemeinerungsfähigen praktischen Erfahrungen aus der Arbeit der „Stadtaufsicht“ fehlt, so ist offenkundig, daß dieses Organ unter dem Aspekt der

/3/ Vgl. Jahn / Winkler, „Weitere Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Betrieb“, NJ 1972 S. 221 ff.; Klapproth, „Die Aufgaben der staats- und wirtschaftsleitenden Organe bei der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1972 S. 436 ff.; Wolf, „Die Vorbeugungsprogramme der örtlichen Volksvertretungen — wirksame Führungsinstrumente im Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen“, NJ 1973 S. 314 ff.

Gesetzlichkeitsaufsicht das Interesse der Staatsanwaltschaft beansprucht.

Es ist beabsichtigt, im Bezirk künftig regelmäßige Erfahrungsaustausche mit den Kommissionen der Kreistage über die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung in den Territorien durchzuführen. Bei entsprechender Koordinierung mit dem Rat des Bezirks wird sich den Staatsanwälten hier eine wertvolle Gelegenheit bieten, im Rahmen derartiger Erfahrungsaustausche auch ihre Erkenntnisse und Schlußfolgerungen aus der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht den Abgeordneten zu übermitteln und sie so bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus § 17 GöV zu unterstützen (vgl. dazu auch § 34 Abs. 4 St AG).

In die umfassende, konstruktiv-gestalterische Erörterung der Aufgaben der Bezirkstage auf dem Gebiet der Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung ordnen sich die spezifischen Fragen der Kriminalitätsbekämpfung, der Beseitigung von Bedingungen für Straftaten, der Erziehung von Straffälligen, der Wiedereingliederung Straftatentlassener und der Erfassung und Betreuung kriminell gefährdeter Personen sinnvoll ein. Die sachkundige Beratung der Bezirkstage über diese Fragen zeugt von der gewachsenen Fähigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und Sicherheitsorganen sowie den Kontrollorganen ihre spezifische Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger wirksam wahrzunehmen.

Im Bezirkstag Rostock haben die Leiter der Justiz- und Sicherheitsorgane mit dem Rat des Bezirks bei der Vorbereitung der Bezirkstagsitzung eng zusammengearbeitet. Für den Bericht des Rates stellten sie eine Reihe von Materialien zur Verfügung. Als besonders wertvoll hat sich erwiesen, daß Staatsanwälte in verschiedenen Kommissionen des Bezirkstages, z. B. in den Kommissionen für Bauwesen und für Jugendfragen, mit Diskussionsbeiträgen auftraten. Sie übermittelten den Abgeordneten die spezifischen Erfahrungen aus der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht hinsichtlich derjenigen Leitungsbereiche, für die die Kommissionen sachlich zuständig waren. Das wirkte sich auf die Qualität der operativen Kontrolleinsätze der Kommissionen in Betrieben, Genossenschaften, Städten und Gemeinden vorteilhaft aus.

Die Rostocker Erfahrungen bestätigen auch insoweit die prinzipielle Richtigkeit der Orientierung, die der Generalstaatsanwalt der DDR für die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen gegeben hat./4/

/4/ Vgl. Streit, „Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, NJ 1973 S. 465 ff.

Prof. Dr. habil. MARTIN POSCH, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zusammenhänge zwischen den Gegenstandsbestimmungen des Zivilrechts und anderer Rechtszweige

Sowohl die gegenwärtige Auseinandersetzung um Funktion und Gestaltung eines neu zu konzipierenden Verwaltungsrechts/1/ als auch die neuerdings unterbreitete-

/1/ Petzold / Schußler, „Das neue Gesetz über den Ministerrat der DDR — schöpferische Anwendung der Leninschen Staatslehre“, Staat und Recht 1972, Heft 12, S. 1840 ff.; Bönninger, „Zur RoÜe des Rechts im staatlichen Leitungssystem“, Staat und Recht 1972, Heft 5, S. 734 ff.; Riege, „Zur RoÜe des Rechts im staatlichen Leitungssystem“, Staat und Recht 1973, Heft 3, S. 418 ff.; Hösel / Schulze, „Zu den Aufgaben der Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR“, Staat und Recht 1973, Heft 4, S. 545 ff.; Büchner-Uhder / Hiebunger / Poppe, „Zur Stellung des sozialistischen Verwaltungsrechts im Rechtssystem

ten Vorschläge über die Bildung weiterer Rechtszweige/2/ berühren Grundprobleme der Entwicklung unseres Rechtssystems. Die dabei vertretenen verschiedenen Positionen stimmen darin überein, daß die wei-

der DDR“, Staat und Recht 1973, Heft 8, S. 1346 ff.; Hochbaum, Rezension: „Institutionen des Verwaltungsrechts europäischer sozialistischer Staaten“, Staat und Recht 1973, Heft 8, S. 1376 ff.

/2/ Büchner-Uhder / Hiebunger / Poppe, a. a. O.; Mandel, „Gedanken zur rechtlichen Gestaltung der medizinischen Betreuungsverhältnisse“, NJ 1973 S. 76 ff.; siehe hierzu auch: Klinkert, „Die Bedeutung des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts für die Zivilgesetzgebung“, NJ 1973 S. 607 ff.